



Marksburgschiffahrt VOMFELL

Koblenzer Straße 63
56322 Spay



BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Schiffsfahrten werden ausschließlich nach den allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Marksburgschiffahrt Vomfell durchgeführt. Die ausführlichen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.marksburgschiffahrt-vomfell.de. Desweiteren sind diese an Bord unserer Schiffe ausgelegt. Trifft das Schiff zum Landgang verspätet am Zielort ein, bleiben die Rückfahrzeiten unverändert. Für Schiffsausfälle und Verspätungen keine Haftung, Fahrplan- und Preisänderungen vorbehalten. Keine Fahrgeldrückerstattung für nicht angetretene oder selbst vorzeitig abgebrochene Fahrten. Spätere Reklamationen über Wechselgeldrückgabe sowie Fahrpreise können nicht berücksichtigt werden. Alle angegebenen Preise gelten pro Person. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht in den Fahrgasträumen verzehrt werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

UMFANG DER LEISTUNGEN:

1. Bei Sonderfahrten stellen wir einem Vertragspartner –im folgenden Veranstalter genannt- gegen Entgelt die Fahrgasträume eines unserer Schiffe, für einen bestimmten Zeitraum, zur allgemeinen Benutzung für sich um die, von ihm vorgesehenen, Fahrtteilnehmer zur Verfügung.
2. Unsere Leistungspflicht umfasst dabei die Beförderung des Veranstalters und seiner Fahrtteilnehmer ebenso die vollständige gastronomische Versorgung aller Personen an Bord, während dieser Zeit.
3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken und dessen Verzehr an Bord unserer Schiffe ist nicht erlaubt.

ENTGELTE:

4. Schiffahrtsstrecke, Einsatzdauer sowie Fahrgeld und Entgelt für die Bordverpflegung werden im Auftrag für die Sonderfahrt schriftlich vereinbart. Die Getränkepreise ergeben sich aus der geltenden Getränkekarte.
5. Das gastronomische Entgelt wird bestimmt durch den Umfang der vom Veranstalter für die Fahrtteilnehmer ausgewählten Bordverpflegung sowie den tatsächlichen Getränkeverzehr an Bord.

FÄLLIGKEIT DER ZAHLUNG:

6. Das mit der Schiffahrtsgesellschaft vereinbarte Beförderungsentgelt sowie die vorab bestellten Leistungen der Gastronomie sind bis spätestens 14 Tage vor Antritt der Fahrt fällig. Dies gilt nicht für die Burgenrundfahrten, hier ist das Beförderungsentgelt bei Antritt der Fahrt fällig. Gastronomische Leistungen, die vorab nicht ermittelt werden können, werden nach Antritt der Fahrt gesondert berechnet und sind bis spätestens 14 Tage nach der Fahrt fällig.



Marksburgschiffahrt VOMFELL

Koblenzer Straße 63
56322 Spay



STORNIERUNGEN:

7. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung ist ein Rücktritt durch den Buchungsnehmer nicht zulässig. Bei Stornierungen des Vertrages oder Nichtantritt der Fahrt ist (sind) der (die) Buchungsnehmer verpflichtet, 75 % des vereinbarten Beförderungsentgeltes zu zahlen. Weitgehende Ansprüche des Schiffahrtsunternehmens werden damit ausgeschlossen.

ABWICKLUNGSHINWEISE:

8. Nur von uns schriftlich bestätigte Schiffseinsätze sind für uns verbindlich.
9. Wenn der Veranstalter für seine Fahrtteilnehmer Fahrausweise ausstellen will oder Gutscheine für den Verzehr an Bord, sind uns davon jeweils ein Muster zur Unterrichtung des Bordpersonals 5 Tage vor Fahrtdurchführung einzureichen.
10. Bestellungen der Bordverpflegung können bis 1 Woche vor Durchführung der Fahrt, nach Maßgabe unserer zur Auswahl gestellten Verpflegungsvorschläge geändert werden. Verbindlich für uns sind dabei nur solche Veränderungen, die uns vom Veranstalter schriftlich bis zu diesem Zeitpunkt zugehen. Danach tolerieren wir nur noch Mindermengen von bis zu 5 % der vorbestellten Leistungen. Weitergehende Unterschreitungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

HAFTUNGSHINWEISE:

11. Wird durch höhere Gewalt, z. B. Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, durch Arbeitsniederlegung, Havarien, Schiffahrtssperren oder ähnliches, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen eine Änderung der Schiffseinteilung erforderlich oder kann aus solchen Gründen die Fahrt nicht, oder nur zum Teil ausgeführt werden, so kann der Veranstalter daraus keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche herleiten. Er hat nur Anspruch auf Erstattung bzw. Teilerstattung des vorausbezahlten, nicht in Anspruch genommen Entgeltes. Die Verfügungsgewalt des Schiffes liegt ausschließlich bei der Reederei.
12. Für Schäden, die die Teilnehmer an Bord verursachen, haftet der Veranstalter.
13. Die Reederei haftet nicht bei Schäden die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
14. Schäden sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Zielort den zuständigen Personen an Bord anzuzeigen, damit ggfs. erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

15. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Bestimmung in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung, unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Parteien am nächsten kommt.